



ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF THE ORIGIN OF SWISS COSMETICS  
ASSOCIATION POUR LA PROTECTION DE L'ORIGINE DES COSMETIQUES SUISSES  
VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON KOSMETIKERZEUGNISSEN SCHWEIZER HERKUNFT  
ASSOCIAZIONE PER LA PROTEZIONE DELL'ORIGINE DEI COSMETICI SVIZZERI

## **STATUTEN DER VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON KOSMETIKERZEUGNISSEN SCHWEIZER HERKUNFT (SWISSCOS)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1: Name, Dauer, Sitz**

Die Schweizer Kosmetikproduzenten schliessen sich in einer Vereinigung zusammen, die korporativ organisiert ist und Rechtspersönlichkeit besitzt, gemäss Artikel 60ff ZGB organisiert ist. Diese Vereinigung nennt sich:

Vereinigung zum Schutz von Kosmetikerzeugnissen Schweizer Herkunft (SWISSCOS).

Diese Vereinigung wird in den Statuten mit dem Begriff «Vereinigung» bezeichnet. Die Vereinigung wird auf unbegrenzte Zeit gegründet. Sie ist durch die vorliegenden Statuten und die Artikel 60ff ZGB geregelt.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Pully.



## **Art. 2: Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Vertretung und Förderung der Interessen der Schweizer Produzenten von Kosmetik-, Parfümerie- und zugehörigen Erzeugnissen in der Schweiz und im Ausland.

### **Dieser Zweck beinhaltet insbesondere, dass die Vereinigung:**

- 1) alle Massnahmen ergreift, um die Verwendung des Nationalwappens, der Begriffe «Suisse», «Schweizer» oder «schweizerische», «svizzera», «swiss» oder «swiss made» oder von Entsprechungen in anderen Sprachen auf Kosmetik-, Parfümerie- oder zugehörigen Erzeugnissen sowie die Verwendung solcher Begriffe im Rahmen jeglicher Aktivitäten, die das Erzeugnis betreffen, sofern das betreffende Erzeugnis seinen Ursprung nicht gemäss der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel vom 23. November 2016 (SR 232.112.3) in der Schweiz hat, zu verhindern,
- 2) die als Wort- und Bildmarke angemeldete Marke SWISSCOS in der Schweiz und im Ausland durch alle angemessenen Massnahmen bekanntmacht, insbesondere durch PR-Aktionen und gegebenenfalls Teilnahme an Veranstaltungen,
- 3) die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den nationalen und internationalen Behörden sowie ihre Mitglieder vor diesen Behörden vertritt,
- 4) allgemein die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder schützt.

## **Art. 3: Mitglieder**

Aktives Mitglied der Vereinigung kann jede Person werden, die:

- a) im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und
- b) die in der Schweiz Erzeugnisse, die öffentlich in Verkehr gebracht werden sollen (Endverbraucher), herstellt oder herstellen lässt und verpackt oder verpacken lässt.

Die Schweizer Niederlassungen von Unternehmen, die ihren Hauptsitz im Ausland haben, können keine aktiven Mitglieder werden.

Wer die Schweizer Herkunft seiner Erzeugnisse gemäss der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel vom 23. November 2016 (SR 232.112.3) nachweisen kann, von dem wird angenommen, dass er seine Erzeugnisse gemäss Art. 1 dieses Artikels in der Schweiz herstellt.

Aufnahmeanträge müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand kann die Vorlage eines Nachweises über die Schweizer Herkunft der Erzeugnisse gemäss der vorgenannten Verordnung verlangen. Der Vorstand kann die Aufnahme von weiteren Bedingungen abhängig machen. Passives Mitglied



ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF THE ORIGIN OF SWISS COSMETICS  
ASSOCIATION POUR LA PROTECTION DE L'ORIGINE DES COSMETIQUES SUISSES  
VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON KOSMETIKERZEUGNISSEN SCHWEIZER HERKUNFT  
ASSOCIAZIONE PER LA PROTEZIONE DELL'ORIGINE DEI COSMETICI SVIZZERI

können Personen werden, die im Schweizer Handelsregister eingetragen sind und die ein Interesse an den von der Vereinigung verfolgten Zielen haben und diese finanziell unterstützen möchten.

Passives Mitglied können auch Drittnutzer werden, mit denen ein aktives Mitglied einen Nutzungsvertrag gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Gebrauch der Marke SWISSCOS geschlossen hat.

Die Generalversammlung kann jede Person, die besondere Dienste für die Vereinigung geleistet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **Art. 4: Nutzung der Marke**

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Marke der Vereinigung in Wort- oder Bildform zu verwenden, um ihre Kosmetik-, Parfümerie- oder zugehörigen Erzeugnisse gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über den Gebrauch der Marke SWISSCOS zu bewerben.

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, mit Dritten, die keine Kosmetik-, Parfümerie- oder zugehörigen Erzeugnisse in der Schweiz im Sinne von Art. 3 Abs. 3 oben herstellen, gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Gebrauch der Marke SWISSCOS Nutzungsverträge für die Marke SWISSCOS zu schliessen.

## **II. Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 5: Beachtung der Pflichten**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorliegenden Statuten und die Reglemente der Vereinigung zu beachten, insbesondere das Reglement über den Gebrauch der Marke.

#### **Art. 6: Aufnahmegebühr**

Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

#### **Art. 7: Jahresbeitrag und ausserordentliche Beiträge**

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Modalitäten von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt werden.

Der Vorstand kann nach Konsultation der Generalversammlung von jedem Mitglied einen ausserordentlichen Beitrag einfordern, wenn das Vermögen der Vereinigung nicht ausreicht, um die Kosten zu decken, die sich aus besonderem Bedarf der Vereinigung ergeben.



Im Falle besonderer Aktionen, Massnahmen oder Veranstaltungen ausschliesslich zugunsten eines der Mitglieder kann der Vorstand dem Begünstigten auf Nachweis die entstandenen Kosten weiterberechnen.

### **III. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

#### **Art. 8: Austritt**

Jedes Mitglied, welches aus der Vereinigung austreten möchte, muss dem Vorstand seine Kündigung schriftlich binnen 6 Monaten vor Ende des Rechnungsjahres mitteilen und die Gründe für seinen Austritt angeben.

Das austretende Mitglied muss vorher die Pflichten erfüllen, die sich aus den von ihm eingegangenen Verpflichtungen ergeben.

#### **Art. 9: Ausschluss**

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands jedes Mitglied ausschliessen, welches seine gesetzlichen und satzungsmässigen Pflichten nicht erfüllt, welches sich nicht an die von den Organen der Vereinigung gefassten Beschlüsse hält oder die Pflichten, die sich aus dem Reglement über den Gebrauch der Marke ergeben, nicht beachtet.

#### **Art. 10: Rechtswirkung des Austritts oder des Ausschlusses**

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert das in Art. 4 der vorliegenden Statuten vorgesehene Nutzungsrecht ab dem Tag, an dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam wird.

Die Umsetzungsmodalitäten sind in der Markensatzung festgelegt.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 11: Organe**

Die Vereinigung hat folgende Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer



## **Art. 12: Generalversammlung**

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung.

- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf einberufen.
- Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung angegeben, die den Mitgliedern ausser in dringenden Fällen mindestens zehn Tage vor der Versammlung zugehen muss.
- Der Vorstand beruft die Generalversammlung in den in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fällen und auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der aktiven Mitglieder ein.
- Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstands, der gleichzeitig Präsident der Vereinigung ist.

## **Art. 13: Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse**

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder wohnen mit beratender Stimme bei.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten der Vereinigung doppelt.

Für die folgenden Beschlüsse ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Nutzungsbedingungen für die Marke, wie sie in den vorliegenden Statuten vorgesehen sind (Art. 4).
- Annahme oder Änderung des Reglements über den Gebrauch der Marke
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Vereinigung und Verwendung des Gesellschaftsvermögens
- Änderung von Art. 13 Abs. 4

## **Art. 14: Zuständigkeiten der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder und fasst alle



ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF THE ORIGIN OF SWISS COSMETICS  
ASSOCIATION POUR LA PROTECTION DE L'ORIGINE DES COSMETIQUES SUISSES  
VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON KOSMETIKERZEUGNISSEN SCHWEIZER HERKUNFT  
ASSOCIAZIONE PER LA PROTEZIONE DELL'ORIGINE DEI COSMETICI SVIZZERI

Beschlüsse, welche die Vereinigung betreffen und nicht in die Zuständigkeit des Vorstands oder eines anderen Organs fallen.

#### **Art. 15: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ihr Amt ist verlängerbar.

Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung bestimmt.

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen, der Tag und Ort der Versammlung bestimmt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und berichtet der Generalversammlung über alle Belange, die für die Mitglieder von Interesse sind.

Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.

#### **Art. 16: Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Vorstands sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie sind nicht befugt, für eigene Rechnung oder zugunsten Dritter vertrauliche Informationen zu verwenden, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied Kenntnis erlangen.

#### **Art. 17: Rechnungsprüfer und Rechnungsjahr**

Die Rechnungsprüfer, zwei an der Zahl, werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt ist verlängerbar.

Die Rechnungsprüfer können zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher der Vereinigung nehmen.

Sie legen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Rechnungs- und Bilanzprüfung vor und legen das Budget fest.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 18: Vertretung**



ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF THE ORIGIN OF SWISS COSMETICS  
ASSOCIATION POUR LA PROTECTION DE L'ORIGINE DES COSMETIQUES SUISSES  
VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON KOSMETIKERZEUGNISSEN SCHWEIZER HERKUNFT  
ASSOCIAZIONE PER LA PROTEZIONE DELL'ORIGINE DEI COSMETICI SVIZZERI

Die Vereinigung wird vom Präsidenten, Vizepräsident oder zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Sie wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder die gemeinsame Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands verpflichtet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19: Sprachen**

Die vorliegenden Statuten sind in französischer und englischer Sprache verfasst. Bei Abweichungen ist die französische Fassung massgeblich.

### **Art. 20: Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Jegliche Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung der vorliegenden Statuten unterliegen Schweizer Recht. Zuständig sind die Gerichte des Kantons Waadt.

Das hier festgelegte anwendbare Recht und die Gerichtsstandsvereinbarung sind für alle Personen verbindlich, die nach Annahme der Statuten auf der konstituierenden Versammlung aktives oder passives Mitglied oder Ehrenmitglied werden.

### **Art. 21: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 1. September 2020 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident